



Bescheid

I. Spruch

1. Der **4M Digital Media OG** (FN 330769 a beim Landesgericht Innsbruck) wird gemäß § 5 Abs. 1, 2 und 3 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015, die Zulassung zur Veranstaltung und Verbreitung des digitalen Fernsehprogramms „**RE / eins – Das Außerfernsehen**“ über die Multiplex-Plattform „MUX C – Region Außerfern“ der Telenet Systems GmbH (Bescheid der KommAustria vom 07.03.2019, KOA 4.225/19-003) für die Dauer von zehn Jahren ab 09.10.2019 erteilt.

Das Programm „RE / eins – Das Außerfernsehen“ ist ein lokales bzw. regionales unverschlüsselt ausgestrahltes Fernsehprogramm, dessen Schwerpunkt auf aktuellen politischen, kulturellen, sportlichen und gesellschaftlichen Ereignissen der Region Außerfern liegt. Das beantragte Programm umfasst dabei aktuelle Berichterstattung, Werbeblöcke, Themensendungen, automatisch generierten Content (Wetter, Programmvorschau und Eventkalender) sowie gelegentlich spezielle Inhalte, wie Experimentalfilme (Kunstfilme der österreichischen Akademien) oder Computeranimationen. Das Programm ist ein Einstundenprogramm und wird stündlich wiederholt. Die jeweilige Wochensendung wird regelmäßig am Mittwoch um 18:00 Uhr aktualisiert.

2. Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 58/2018, in Verbindung mit §§ 1 und 3 sowie Tarifpost 1 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, hat die Zulassungsinhaberin die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von EUR 6,50 innerhalb von zwei Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides auf das Konto der RTR GmbH, IBAN: AT932011129231280909, BIC: GIBAATWWXXX, Verwendungszweck: KOA 4.425/19-009 einzuzahlen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit am 30.09.2019 bei der KommAustria eingelangtem Schreiben beantragte die 4M Digital Media OG die Erteilung einer Zulassung („Antrag auf Verlängerung einer Zulassung“) zur Veranstaltung und Verbreitung eines lokal-regionalen Fernsehprogramms über die der Telenet Systems GmbH

zugeordnete Multiplex-Plattform für digitalen terrestrischen Rundfunk (MUX C) in der Region Außerfern.

2. Sachverhalt

Auf Grund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1. Antragstellerin

Die 4M Digital Media OG ist eine zu FN 330769 a beim Landesgericht Innsbruck eingetragene offene Gesellschaft mit Sitz in Reutte in Tirol.

Unbeschränkt haftende Gesellschafter dieser Gesellschaft sind zu je 50 % die österreichischen Staatsbürger Mag. Marco Schwaiger und Dipl.-Ing. Mario Schwaiger. Jeder der Gesellschafter ist einzelvertretungsbefugt.

Die Antragstellerin ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 05.10.2009, KOA 4.425/09-001, geändert durch den Bescheid der KommAustria vom 18.03.2019, KOA 4.425/19-001, Inhaberin einer Zulassung zur Verbreitung des digitalen Fernsehprogramms „RE / eins – Das Außerfernsehen“ über die terrestrische Multiplex-Plattform „MUX C – Region Außerfern“ der Telenet Systems GmbH. Die Zulassungsdauer endet am 08.10.2019.

Das mit dem genannten Zulassungsbescheid bewilligte Fernsehprogramm „RE / eins – Das Außerfernsehen“ umfasst ein lokales bzw. regionales unverschlüsselt ausgestrahltes Fernsehprogramm, dessen Schwerpunkt auf aktuellen politischen, kulturellen, sportlichen und gesellschaftlichen Ereignissen der Region Außerfern liegt. Das Programm umfasst dabei aktuelle Berichterstattung, Werbeblöcke, Themensendungen, automatisch generierten Content (Wetter, Programmvorschau und Eventkalender) sowie gelegentlich spezielle Inhalte, wie Experimentalfilme (Kunstfilme der österreichischen Akademien) oder Computeranimationen. Der Anteil an Eigenproduktionen beträgt etwa 80 %. Die einzelnen Programmbestandteile werden jeweils mehrmals täglich wiederholt, vier Stunden pro Tag bestehen hierbei aus Fremdmaterial und Live-Bildern.

Rechtsbeziehungen der Antragstellerin zu Gebietskörperschaften liegen keine vor, ebenso liegen Treuhandverhältnisse nicht vor.

Die 4M Digital Media OG verbreitet ihr Programm auch über Kabel weiter und betreibt darüber hinaus den bei der KommAustria angezeigten Abrufdienst „RE Aktuell (Medienarchiv)“, abrufbar unter www.reeins.tv.

2.2. Geplante neue Eigentümerstruktur der Antragstellerin

Mit Schreiben vom 05.07.2019 teilte die Antragstellerin beabsichtigte Änderungen betreffend ihre Eigentümerstruktur mit:

Geplant ist, dass die derzeitigen Gesellschafter der Antragstellerin, nämlich Mag. Marco Schwaiger und Dipl.-Ing. Mario Schwaiger, sämtliche von ihnen gehaltene Geschäftsanteile an der Antragstellerin an die RE1 Digital Media GmbH abtreten.

Die RE1 Digital Media GmbH ist eine zu FN 516352 t beim Landesgericht Innsbruck eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Reutte. Das Stammkapital beträgt EUR 35.000,-. Als Geschäftsführer fungieren Dipl.-Ing. Mario Schwaiger und Dietmar Nardin. Gesellschafter der RE1 Digital Media GmbH sind zu 53 % der bisherige Gesellschafter Dipl.-Ing. Mario Schwaiger, zu 27 % Gertrude Eckl-Schwaiger und zu 20 % Dietmar Nardin. Alle Gesellschafter sind österreichische Staatsbürger.

Die RE1 Digital Media GmbH ist nicht Inhaberin von Zulassungen nach dem AMD-G. Treuhandverhältnisse liegen nicht vor. Es liegen auch keine Beteiligungen an (anderen) Medienunternehmen vor, weder durch die RE1 Digital Media GmbH noch durch ihre Gesellschafter.

Mit Bescheid vom 27.08.2019, KOA 4.425/19-007, wurde aufgrund der genannten Anzeige der 4M Digital Media OG vom 05.07.2019 gemäß § 10 Abs. 8 AMD-G festgestellt, dass auch nach Abtretung der Anteile von Mag. Marco Schwaiger und Dipl.-Ing. Mario Schwaiger an der 4M Digital Media OG an die RE1 Digital Media GmbH weiterhin den Bestimmungen des § 4 Abs. 3 sowie der §§ 10 und 11 AMD-G entsprochen wird.

Die diesbezügliche Abtretung fand bis dato nicht statt, diese werde nach Antragsvorbringen voraussichtlich mit Stichtag 31.12.2019 durchgeführt werden.

2.3. Multiplex-Plattform „MUX C – Region Außerfern“

Die 4M Digital Media OG legte eine Vereinbarung mit der Ortsantennenbau Außerfern GmbH & Co KG, deren gesellschaftsrechtliche Gesamtrechtsnachfolgerin die Telenet Systems GmbH ist, über die Verbreitung ihres Programms über die terrestrische Multiplex-Plattform in der Region Außerfern (MUX C – Region Außerfern) vor. Die Vereinbarung sieht eine Verbreitung des gegenständlichen Programms vor.

Die Telenet Systems GmbH (FN 42666 w beim Landesgericht Innsbruck) ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 07.03.2019, KOA 4.225/19-003, Inhaberin einer Zulassung für die Multiplex-Plattform für terrestrischen Rundfunk „MUX C – Region Außerfern“ für den Zeitraum von zehn Jahren ab 07.03.2019.

2.4. Programm

Die 4M Digital Media OG ist derzeit aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 05.10.2009, KOA 4.425/09-001, geändert durch den Bescheid der KommAustria vom 18.03.2019, KOA 4.425/19-001, Inhaberin einer Zulassung zur Verbreitung des digitalen Fernsehprogramms „RE / eins – Das Außerfernsehen“ über die terrestrische Multiplex-Plattform „MUX C – Region Außerfern“ der Telenet Systems GmbH. Seit der erstmaligen Zulassung des Programms haben sich nach Angaben der Antragstellerin die Programminhalte, die Programmausrichtung und die Programmumsetzung nicht wesentlich geändert.

Das beantragte Programm „RE / eins – Das Außerfernsehen“ ist ein lokales bzw. regionales unverschlüsselt ausgestrahltes Fernsehprogramm, dessen Schwerpunkt auf aktuellen politischen, kulturellen, sportlichen und gesellschaftlichen Ereignissen der Region Außerfern liegt. Das beantragte Programm umfasst dabei aktuelle Berichterstattung, Werbeblöcke, Themensendungen, automatisch generierten Content (Wetter, Programmvorschau und Eventkalender) sowie gelegentlich spezielle Inhalte, wie Experimentalfilme (Kunstfilme der

österreichischen Akademien) oder Computeranimationen. Das in SD und HD ausgestrahlte Programm ist ein Einstundenprogramm und wird stündlich wiederholt. Die jeweilige Wochensendung wird regelmäßig am Mittwoch um 18:00 Uhr aktualisiert.

Der regionale Schwerpunkt soll durch eine enge Kooperation mit den Gemeinden, den Tourismusverbänden und der Regionalentwicklung Außerfern gewährleistet werden. Die Antragstellerin will im Besonderen auch einen „Bildungsauftrag“ umsetzen. Dies soll durch einen verstärkten regionalen Kulturbezug und regionalspezifische Serien (Themenschwerpunkte zu Religion, Kultur und Handwerk) erreicht werden. Neben der Identitätsstiftung und Attraktivität für alle Zielgruppen möchte die Antragstellerin mit ihrem Programmangebot Unabhängigkeit und Ausgewogenheit der Berichterstattung sowie kulturelle Vielfalt gewährleisten.

Das Programm soll über drei Distributionskanäle ausgestrahlt werden, einerseits in den Kabelnetzen der Telenet Systems GmbH, im DVB-T-Netz, sowie andererseits im Internet mittels Video-on-Demand (siehe oben bereits unter 2.1).

2.5. Fachliche, finanzielle und organisatorische Voraussetzungen

Im Hinblick auf die fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen brachte die Antragstellerin vor, dass sich seit der Gründung der 4M Digital Media OG bzw. der Aufnahme des Sendebetriebs keine wesentlichen Änderungen ergeben haben. Die Antragstellerin verwies insofern auf die bisherigen Tätigkeiten als Fernsehveranstalterin, das Programm soll im Wesentlichen unverändert fortgeführt werden. So verfügen etwa die beiden Gesellschafter der Antragstellerin jeweils über unternehmerische Erfahrung in unterschiedlichen Bereichen:

DI Mario Schwaiger hat das Studium der Telematik mit Schwerpunkt Nachrichtentechnik/Elektrotechnik absolviert und verfügt zudem über Erfahrungen in Computertechnik und Programmierung. Ihm kommt die Betreuung der technischen Agenden der 4M Digital Media OG, wie etwa die technischen Programmkonzepte, die Planung und Entwicklung des Produktportfolios und des Senders, zu.

Mag. Marco Schwaiger berät die Antragstellerin in Marketing- und Rechtsfragen. Er absolvierte das Studium der BWL an der Wirtschaftsuniversität Wien und verfügt über Erfahrungen in Netzwerktechnik und Projektkoordination. Marco Schwaiger zeichnet sich für die Administration, Contentbeschaffung und Contenterstellung sowie das Marketing verantwortlich. Weiters fallen betriebswirtschaftliche und rechtliche Fragestellungen in seinen Verantwortungsbereich.

Die 4M Digital Media OG beschäftigt neben den genannten Personen zwei angestellte Dienstnehmer, eine Moderatorin sowie zahlreiche Kameraleute auf Honorarbasis. Die Antragstellerin plant ihr Programm mit den genannten Personen organisatorisch umzusetzen. Die 4M Digital Media OG verfügt zudem unverändert über die notwendigen technischen Einrichtungen für Aufnahme und Videoschnitt und kann auf ein Playout-System mit Fernwartungsoption zurückgreifen, dass ihr jederzeit das Eingreifen in die Systemtechnik von außerhalb des Standorts ermöglicht.

Zur Glaubhaftmachung der finanziellen Voraussetzungen verwies die Antragstellerin ebenso auf die bisherige Tätigkeit als Rundfunkveranstalterin und führte zudem aus, dass sie eine lokale Ansprechpartnerin für Videoproduktionen und die Fernsehausstrahlung sei (Auftragsproduktion, Werbeeinschaltungen, redaktionelle Berichterstattung). Der Umsatz setze sich aus

Werbeverkäufen, Produktionsbeteiligungen sowie den Unterstützungen durch den Privatrundfunkfonds zusammen.

3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem glaubwürdigen Vorbringen der Antragstellerin im Antrag und den vorgelegten Unterlagen sowie dem offenen Firmenbuch.

Hinsichtlich der durch die KommAustria erteilten Zulassungen bzw. der an die KommAustria erfolgten Anzeigen ergibt sich der festgestellte Sachverhalt aus den zitierten Bescheiden und den zugrundeliegenden Akten der KommAustria.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Behördenzuständigkeit

Gemäß § 66 AMD-G ist Regulierungsbehörde im Sinne des AMD-G die gemäß § 1 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 47/2019, eingerichtete KommAustria.

4.2. Zulassung

Die maßgeblichen Bestimmungen des AMD-G lauten auszugsweise:

„Niederlassungsprinzip

§ 3. (1) Einer Zulassung nach diesem Bundesgesetz durch die Regulierungsbehörde bedarf, wer terrestrisches und mobiles terrestrisches Fernsehen oder Satellitenfernsehen veranstaltet und in Österreich niedergelassen ist. Sonstige in Österreich niedergelassene Mediendienstanbieter haben ihre Dienste der Regulierungsbehörde anzuzeigen (§ 9).

(2) Ein Mediendienstanbieter gilt dann als in Österreich niedergelassen, wenn er seine Hauptverwaltung in Österreich hat und die redaktionellen Entscheidungen über den audiovisuellen Mediendienst in Österreich getroffen werden.

(3) ...

[...]

Zulassungen für terrestrisches Fernsehen und Satellitenfernsehen

§ 4. (1) Anträge auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von terrestrischem Fernsehen (einschließlich mobilem terrestrischem Fernsehen) oder Satellitenfernsehen sind bei der Regulierungsbehörde einzubringen. Weiters bedarf die Weiterverbreitung von nach diesem Bundesgesetz veranstalteten sonstigen Fernsehprogrammen (§ 9 Abs. 1) über Multiplex-Plattformen für terrestrischen Rundfunk oder Satellit einer Zulassung.

(2) Der Antragsteller hat das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß den §§ 10 und 11 nachzuweisen.

(3) Der Antragsteller hat zusammen mit dem Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen gemäß Abs. 2 glaubhaft zu machen, dass er fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für

eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Rundfunkprogramms erfüllt und dass dieses den Anforderungen des 7. und 9. Abschnittes entsprechen wird.

(4) Anträge auf Erteilung einer Zulassung haben jedenfalls zu enthalten:

1. bei juristischen Personen oder Personengesellschaften die Satzung oder den Gesellschaftsvertrag;

2. eine Darlegung der Mitglieder- und Eigentumsverhältnisse zum Nachweis der Erfüllung der in den §§ 10 und 11 genannten Voraussetzungen;

3. Angaben über die Programmgestaltung, das Programmschema, den Anteil der Eigenproduktionen sowie darüber, ob das Programm als Fensterprogramm in einem bestimmten Rahmenprogramm verbreitet werden soll;

4. eine Beschreibung der Programmgrundsätze mit Erläuterung der eigenen Programmvorstellungen;

5. eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms vorgesehenen Übertragungswege:

a) im Fall von terrestrischem Fernsehen und mobilem terrestrischem Fernsehen: insbesondere Nachweise über das Vorliegen von Vereinbarungen über die Nutzung von Übertragungskapazitäten eines Multiplex-Betreibers für den Fall der Zulassungserteilung sowie Angaben über das versorgte Gebiet und über die geplante Verbreitung in Kabel- und sonstigen elektronischen Kommunikationsnetzen,

b) im Fall des Satellitenfernsehens: Angaben, über welchen Satelliten (Transponder) und welche Erd-Satelliten-Sendestationen das Programm verbreitet werden soll, Angaben über das versorgte Gebiet sowie Angaben darüber, dass der Antragsteller bereits Vereinbarungen zur Nutzung dieses Satelliten mit dem Satellitenbetreiber für den Fall der Zulassungserteilung getroffen hat;

6. Angaben zur Niederlassung gemäß § 3, insbesondere ob Entscheidungen über das Programmangebot, das Sendepersonal sowie den Sendebetrieb in Österreich oder in einem anderen Staat getroffen werden;

7. das geplante Redaktionsstatut.

(5) ...

[...]

Erteilung der Zulassung

§ 5. *(1) Die Zulassung ist zu erteilen, wenn der Antragsteller die im § 4 Abs. 2 und 3 genannten Anforderungen erfüllt.*

(2) Die Zulassung ist von der Regulierungsbehörde auf zehn Jahre zu erteilen. Sie ist bei sonstiger Nichtigkeit schriftlich zu erteilen. Bei einer neuerlichen Antragstellung eines Zulassungsinhabers hat die Regulierungsbehörde insbesondere zu berücksichtigen, ob die bisherige Zulassung entsprechend dem Gesetz ausgeübt wurde.

(3) In der Zulassung sind die Programmgestaltung, das Programmschema und die Programmdauer, bei Fensterprogrammen deren Anzahl und zeitlicher Umfang, zu genehmigen sowie das Versorgungsgebiet und die zur Verbreitung genutzten Übertragungswege festzulegen.

(4) ...

[...]

Mediendienstanbieter

§ 10. (1) *Mediendienstanbieter oder ihre Mitglieder müssen österreichische Staatsbürger oder juristische Personen oder Personengesellschaften des Unternehmensrechts mit Sitz im Inland sein.*

(2) – (3) ...

(4) *Ist der Mediendienstanbieter in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft oder Genossenschaft organisiert, dürfen höchstens 49 vH der Anteile im Eigentum Fremder oder im Eigentum von juristischen Personen oder Personengesellschaften stehen, die unter der einheitlichen Leitung eines Fremden oder eines Unternehmens mit Sitz im Ausland stehen oder bei welchem Fremde oder juristische Personen oder Personengesellschaften mit Sitz im Ausland die in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten haben.*

(5) *Angehörige von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind österreichischen Staatsbürgern, juristische Personen und Personengesellschaften mit Sitz im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind solchen mit Sitz im Inland gleichgestellt.*

(6) *Aktien des Mediendienstanbieters eines zulassungspflichtigen Mediendienstes (§ 3) und seiner Gesellschafter haben auf Namen zu lauten. Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Treuhändisch gehaltene Anteile werden Anteilen des Treugebers gleichgehalten. Anteile einer Privatstiftung nach dem Privatstiftungsgesetz, BGBl. Nr. 694/1993, werden Anteilen des Stifters gleichgehalten, sofern dem Stifter auf Grund faktischer Verhältnisse ein Einfluss auf die Tätigkeit der Stiftung zukommt, der einem in § 11 Abs. 5 angeführten Einfluss vergleichbar ist. Diese Bestimmung gilt auch für ausländische Rechtspersonen, die einer Stiftung gleichzuhalten sind.*

(7) ...“

Die Antragstellerin hat ihren Sitz in Reutte. Die Gesellschafter der Antragstellerin sind natürliche Personen und beide österreichische Staatsbürger. Es liegt somit kein gemäß § 10 Abs. 1 und 4 AMD-G verpönter Sachverhalt vor. Den Regelungen des § 10 AMD-G wird somit entsprochen.

Darüber hinaus liegen keine nach § 11 AMD-G untersagten Beteiligungen vor. Die Voraussetzungen der §§ 10 und 11 AMD-G werden daher erfüllt.

Die Antragstellerin hat gemäß § 4 Abs. 3 AMD-G glaubhaft gemacht, dass sie fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten terrestrischen Fernsehprogramms erfüllt. Dabei konnte insbesondere berücksichtigt werden, dass die Antragstellerin bereits seit zehn Jahren das – im Wesentlichen unverändert gebliebene – Fernsehprogramm „RE / eins – Das Außerfernsehen“ verbreitet und die Geschäftsführer viele Jahre Erfahrung in diesem Bereich mitbringen. Hinsichtlich der fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen konnte die Antragstellerin glaubhaft darlegen, dass sie über kompetente und erfahrene Gesellschafter und Mitarbeiter zur Veranstaltung von Rundfunk verfügt. Neben den beiden Gesellschaftern DI Mario Schwaiger und Mag. Marco Schwaiger sind zusätzlich zwei angestellte Dienstnehmer, eine Moderatorin sowie zahlreiche Kameraleute auf Honorarbasis für die Gestaltung des Programms zuständig.

In finanzieller Hinsicht kann ebenso davon ausgegangen werden, dass angesichts des bisherigen erfolgreichen Sendebetriebs der Antragstellerin und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage der Antragstellerin auch weiterhin ein regelmäßiger Betrieb gewährleistet ist (vgl. § 5 Abs. 2 AMD-G).

Ebenso ist mit dem ursprünglich vorgelegten und unverändert aufrechten Redaktionsstatut sowie den dargelegten Programminhalten die Glaubhaftmachung der Einhaltung der Anforderungen des § 41 Abs. 1 AMD-G (Programmgrundsätze) gelungen.

Die erforderlichen Antragsunterlagen nach § 4 Abs. 2 bis 4 AMD-G (neben den oben beurteilten Voraussetzungen betrifft dies insbesondere den Firmenbuchauszug, den Gesellschaftsvertrag, eine Darlegung der Eigentumsverhältnisse, das Programmschema) wurden vorgelegt.

Anträge auf Erteilung einer Zulassung haben gemäß § 4 Abs. 4 Z 5 AMD-G weiters eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms geplanten Übertragungskapazitäten zu enthalten, worunter im Fall des terrestrischen Fernsehens (vgl. § 4 Abs. 4 Z 5 lit. a AMD-G) insbesondere eine abgeschlossene Vereinbarung über die Nutzung von Übertragungskapazitäten eines Multiplex-Betreibers fällt. Hierzu legte die Antragstellerin eine Verbreitungsvereinbarung mit der Ortsantennenbau Außerfern GmbH & Co KG, der Vorgängergesellschaft der Telenet Systems GmbH, vor.

Somit liegen alle gemäß § 5 Abs. 1 AMD-G erforderlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von digitalem terrestrischem Fernsehen vor.

Gemäß § 5 Abs. 2 AMD-G ist die Zulassung auf zehn Jahre zu erteilen. Die der Antragstellerin erteilte und aktuell aufrechte Zulassung zur Verbreitung des digitalen Fernsehprogramms „RE / eins – Das Außerfernsehen“ über die terrestrische Multiplex-Plattform „MUX C – Region Außerfern“ der Telenet Systems GmbH (Bescheid der KommAustria vom 05.10.2009, KOA 4.425/09 001, geändert durch den Bescheid der KommAustria vom 18.03.2019, KOA 4.425/19-001) endet am 08.10.2019. Die Zulassungsdauer wurde daher im Spruch entsprechend beginnend mit 09.10.2019 für die Dauer von zehn Jahren festgelegt.

4.3. Gebühren

Nach § 1 Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV), BGBl. Nr. 24/1983 in der Fassung BGBl. I Nr. 5/2008, haben die Parteien für die Verleihung einer Berechtigung oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen, die von Behörden im Sinne des Art. VI Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsvorschriften vorgenommen wurden, die gemäß dem Abschnitt II festgesetzten Verwaltungsabgaben zu entrichten. Für die Erteilung einer Zulassung nach dem AMD-G besteht keine besondere Tarifpost im Besonderen Teil des Tarifes, auf welchen durch § 4 BVwAbgV verwiesen wird. Nach Tarifpost 1 beträgt die Verwaltungsabgabe für Bescheide, durch die auf Parteiensuchen eine Berechtigung verliehen oder eine Bewilligung erteilt oder eine Berechtigung oder Bewilligung verlängert wird, sofern die Amtshandlung nicht unter eine andere Tarifpost des besonderen Teiles des Tarifes fällt, EUR 6,50.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 4.425/19-009“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 03. Oktober 2019

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Martina Hohensinn
(Mitglied)